



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0768/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I.1. Auf dem Cover eines Magazins zeigt die Redaktion die Rückenansicht eines kleinen abgemagerten Jungen, der von einer Frau gehalten wird. Der dazugehörige Titel lautet „Schauen wir hin! Gerade wegen seiner Geschichte muss Deutschland dazu beitragen, den Gazakrieg zu beenden. JETZT“.

2. Online erscheint der dazugehörige Beitrag am 29.07.2025 unter dem Titel „Es muss aufhören! JETZT!“. In dem Essay appelliert der Autor für eine Beendigung des Gaza-Kriegs und der damit einhergehenden Hungersnot. U. a. schreibt er: „[...] Fast 60.000 Menschen sind nach Angaben palästinensischer Behörden tot, darunter wohl 18.000 Kinder. Viele weitere droht der Hungertod hinzuraffen. [...]“

Der Beitrag enthält ein Foto eines kleinen Kindes, welches auf dem Schoss einer Frau sitzt und in die Kamera blickt. Die Bildunterschrift hierzu lautet: „Muhammad ist 18 Monate alt, nur noch Haut und Knochen, sechs Kilogramm leicht. Statt einer Windel trägt er eine Plastiktüte. Die Physiotherapie, die der Kleine gegen seine Entwicklungsstörung erhielt, kann nicht mehr stattfinden. Mutter Hedaya, 31, hat keine Babynahrung, lebt mit ihrem schwer unterernährten Sohn in einem Zelt in Gaza-Stadt, das Fotograf Ahmed al-Arini an ein Grab erinnerte. Muhammad ist nur eines von Tausenden palästinensischen Kindern, die dieses Schicksal teilen – ein Gesicht dieses Krieges, dessen Ende er vielleicht nicht mehr miterleben wird“. [Anmerkung: Die Verwendung dieses Fotos wurde von einer anderen großen deutschen

Boulevardzeitung kritisiert, da das Kind als Symbol des Hungers in Gaza und als Anklage gegen Israel diene, das Kind aber – anders als suggeriert – vor allem wegen einer angeborenen Krankheit so aussehe, so die Ansicht des entsprechenden Redakteurs.]

Zudem ist in den Beitrag ein Bild des oben dargestellten Covers eingefügt.

3. Zwei Tage später nimmt die Redaktion Online unter dem Titel „In eigener Sache – Warum der [Name des Magazins] sich gegen Vorwürfe zu seinem Titelbild wehrt“ zur Kritik an dem oben geschilderten Titelbild Stellung. Hierin erläutert die Redaktion u. a., das Kind auf dem im Beitrag vom 29.07.2025 enthaltenen Foto mit der Bildunterschrift „Muhammad ist 18 Monate alt, [...]“ ähnele dem Kind auf dem Titelfoto. Aber es sei nicht dasselbe Kind wie auf dem Cover.

Das Bild, das in den vergangenen Tagen weltweit für Schlagzeilen gesorgt habe, zeige Muhammad. Dieser sehe ausgemergelt aus. Es sei aber unklar, ob das an beziehungsweise allein an der Hungerkrise in Gaza liege. Denn Recherchen diverser Medien hätten in den vergangenen Tagen ergeben, dass Muhammad seit seiner Geburt an einer Behinderung leide, die vermutlich genetisch bedingt sei. Als das Foto verbreitet worden sei, hätten die Informationen über die Behinderung Muhammads gefehlt.

Der Junge auf dem Cover sei laut der türkischen Nachrichtenagentur *Anadolu*, die das Bild über die Fotoagentur *Getty Images* verbreitet habe, allerdings der zweijährige Palästinenser Yezen (manchmal auch Yazan geschrieben). Die Nachrichtenagentur beschreibe das Bild wie folgt: „Das Bild zeigt den zweijährigen Palästinenser Yezen, dessen Gesundheitszustand sich aufgrund des fehlenden Zugangs zu Nahrungsmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln verschlechtert hat, am 24. Juli 2025 mit seiner Mutter im Al-Shati-Flüchtlingslager im Gazastreifen. Die durch israelische Angriffe verursachte Nahrungsmittelknappheit und die sich verschärfende humanitäre Krise bedrohen das Leben des zweijährigen Yezen Abu Ful. Die Familie Abu Ful lebt unter harten Bedingungen im Al-Shati-Flüchtlingslager im Westen von Gaza-Stadt und hat einen Hilferuf für ihr Kind veröffentlicht, das in Not ist. [...].“

II. Der Presserat erhält hierzu zwei Beschwerden. Die Beschwerdeführer sehen die Ziffern 1, 2, 3, 8 und 11 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex (Bild- und Captionübernahme von der Nachrichtenagentur).

Hierzu trägt der Beschwerdeführer zu 1. vor, Muhammad leide an einer Zerebralparese, einer Krankheit, die das Nervensystem und die Muskulatur schwer schädige. Der Junge sei nicht unterernährt. In derselben Bildserie sei auf anderen Motiven sein Bruder zu sehen, der vollkommen gesund aussehe. Zahlreiche Medien hätten nach der Nutzung des Bildes bereits Richtigstellungen veröffentlicht. Dennoch nutze der Beschwerdegegner Tage nach Aufdeckung der Tatsachen rund um diese Fotos das Bild. Die Redaktion habe bei der Auswahl des Motivs nicht die nötige Sorgfalt an den Tag gelegt.

Der Beschwerdeführer zu 2. führt mit Blick auf die Beschränkung und die Veröffentlichung „In eigener Sache“ an, die Redaktion verschweige die politische Abhängigkeit der verwendeten Quelle (Nachrichtenagentur) und benenne keine Überprüfung der Identität des Kindes.

Das Bild stamme laut Redaktion von Ali Jadallah, Fotograf bei *Press House Palestine*. Diese sei von seinem Bruder gegründet worden und habe dokumentierte strukturelle Nähe zu Hamas-nahen Mediennetzwerken.

Auch die Bildbeschreibung stamme aus staatlich gelenkter Quelle mit Hamas-Nähe. Sie stamme von der türkischen Nachrichtenagentur *Anadolu*. Diese unterstehe direkt dem türkischen Präsidialamt und stehe in dokumentierter Nähe zu Hamas-Funktionären.

III.1. Die Stellvertretende Chefredakteurin verweist in ihrer Stellungnahme zunächst auf die Veröffentlichung „In eigener Sache“ vom 31.07.2025 (s. o.). U. a. erläutert sie das journalistische Vorgehen des Beschwerdegegners.

Mit Blick auf die beschränkte Beschwerdezulassung führt sie zu den Vorwürfen der Beschwerdeführer insbesondere aus, dass seit dem Hamas-Massaker am 07.10.2023 und dem darauffolgenden Krieg ein unabhängiger Zugang für internationale Journalisten nach Gaza nicht möglich sei. Der Verlag habe sich – unter anderem durch die Beteiligung an einem offenen Brief deutscher Medien – dafür eingesetzt, selbst vor Ort recherchieren zu können. Die israelische Regierung habe ihre Blockade jedoch nicht gelockert und führe lediglich sogenannte „Embedments“ durch, also begleitete, vorab festgelegte Touren. Daher vertraue die Redaktion auf ein Netz von Informanten, insbesondere auf die lokale Journalistin Malak Tantish, die auch für internationale Medien arbeite.

Zusätzlich stehe die Redaktion in regelmäßigm Kontakt mit mehreren Palästinensern im Gazastreifen, die glaubwürdig aus ihrem Alltag berichteten. Diese Eindrücke würden gegengeprüft – meist durch direkten Austausch mit internationalen Helfern vor Ort, etwa vom WFP, OCHA oder der deutschen Organisation Cadus, sowie durch öffentlich zugängliche Informationen aus sozialen Netzwerken oder Medien wie al-Dschasira. Außerdem sei sie mit einem israelischen Wissenschaftler verbunden, der den Kriegsverlauf anhand von Satellitenbildern analysiere. Bei konkreten Vorwürfen gegen die israelische Armee (IDF) werde diese direkt konfrontiert.

Da der Zugang fehle, gebe es nur wenige akkreditierte Fotografen, über die Bilder aus Gaza verbreitet würden. Die veröffentlichten Fotos stammten von Agenturen wie *Anadolu* und seien auch über weitere Foto-Agenturen wie *Getty Images* verbreitet und weltweit genutzt worden. Hinsichtlich der Veröffentlichung auf dem Cover und in der Fotostrecke handle es sich um zwei verschiedene Fotografien zweier unterschiedlicher Kinder; der Junge auf dem Cover sei nicht identisch mit dem von der *New York Times* gezeigten Kind.

Zur Frage der Emotionalisierung betont der Beschwerdegegner, dass Hungersnöte oft eine Folge von Kriegen seien und Hunger als Mittel von Kriegsparteien eingesetzt werde. Leidtragende seien stets Zivilisten, insbesondere Kinder. In einer anderen deutschen Tageszeitung habe der Lungenfacharzt Cihan Çelik dargelegt, dass das Aussehen der Kinder im Gazastreifen auf Hunger und nicht auf Vorerkrankungen zurückzuführen sei:

„Der Vorwurf, die Aufnahme sei ‚irreführend‘, weil die Vorerkrankung nicht genannt wurde, greift nicht, denn die Erkrankung an sich erklärt keinesfalls den grotesken Zustand des Kindes. Keiner meiner Patienten sah auch nur annähernd so aus. ... Auch ein Kind mit infantiler Zerebralparese (ICP), das gut ernährt und medizinisch versorgt wird, sieht nicht so aus wie der Junge, der kürzlich auf vielen Titelseiten zu sehen war, was jetzt ebenfalls kritisiert wird. Kinder mit ICP sind zweifellos schwieriger zu versorgen und in Krisengebieten besonders anfällig für Unterernährung. Aber die Krankheit allein erklärt ein so extremes Auszehrungsbild nicht. Daher ist es legitim, dieses unterernährte kranke Kind als Symbol für die Hungersnot zu zeigen, denn es macht sichtbar, wie sehr der Hunger die Schwächsten trifft.“ (Vollständiger Artikel wurde vom Beschwerdegegner vorgelegt)

Der Beschwerdegegner verweist zudem auf seine lange publizistische Tradition, über das Leid von Zivilisten in Kriegen und Hungersnöten zu berichten und Spendenaktionen anzustoßen – von Biafra 1968 über Russland 1990 bis zur Aktion „Schulen helfen Schulen“ nach dem

Tsunami 2004. Seit 2003 sorge ein gemeinnütziger Verein seiner Stiftung dafür, dass die Spenden der Leserinnen und Leser zweckgebunden eingesetzt würden.

2. Innerhalb der Stellungnahmefrist geht auch eine ergänzende Stellungnahme des Managing Directors Titelgrafik ein, welcher erklärt, es treffe nicht zu, dass das in der anderen Zeitung kritisierte Foto auf dem Titel der Beschwerdegegnerin platziert worden sei. Das Cover zeige ein Foto, welches laut der Bildagentur den zweijährigen Palästinenser Yezen darstelle, dessen Gesundheitszustand sich aufgrund fehlender Nahrungsmittel verschlechtert habe. Die türkische Nachrichtenagentur habe das Bild über die internationale Bildagentur verbreitet und in der Bildbeschreibung auf die durch israelische Angriffe verursachte Nahrungsmittelknappheit sowie die humanitäre Krise hingewiesen. Auch andere internationale Medien hätten das Foto genutzt, um auf die Hungersnot in Gaza aufmerksam zu machen.

Weiter führte er aus, das von der anderen Zeitung kritisierte Foto sei in der streitgegenständlichen Ausgabe lediglich im Rahmen einer Titelgeschichte im Heftinneren verwendet worden. Anders als von der anderen Zeitung suggeriert, habe der Beschwerdegegner den Kontext hergestellt, dass das abgebildete Kind an einer Vorerkrankung leide. Die Bildunterschrift habe darauf hingewiesen, dass Muhammad, 18 Monate alt, schwer unterernährt sei und eine Entwicklungsstörung habe. Damit sei klargestellt worden, dass es sich um ein Einzelschicksal im Kontext des Krieges handle.

Zudem erklärte er, das von der anderen Zeitung kritisierte Foto sei auch online in einem weiteren Artikel des Beschwerdegegners erschienen, in dem eine Autorin ihre persönliche Reaktion auf die Bilder aus Gaza beschrieben habe. Seit der Veröffentlichung des Bildes am 21. Juli hätten mehrere Medien, darunter die *New York Times*, über die Vorerkrankung des Kindes berichtet. Diese Information sei nachträglich ergänzt worden, um den Lesern mehr Kontext zu bieten. Ein entsprechender Transparenzhinweis sei hinzugefügt worden.

Generell erläuterte er, dass der Zugang zu Gaza stark eingeschränkt sei, weshalb Informationen und Bildmaterial über Agenturen und internationale Medien beschafft würden. Bei der Verwendung von Fotos aus Krisengebieten prüfe er die Herkunft, gleiche Namen und Bilddatenbanken ab und halte Rücksprache mit dem Auslandressort sowie der Chefredaktion. Zudem versuche er, die Nutzung in anderen Medien zu verifizieren.

Zur Einordnung der Quelle erklärte er, die türkische Nachrichtenagentur sei eine etablierte Nachrichtenagentur. Der Fotograf der Fotos sei ein renommierter Fotojournalist, der unter anderem bei World Press Photo und Magnum Photos erwähnt werde, auch wenn der Beschwerdegegner bisher nicht direkt mit ihm zusammengearbeitet habe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist die Berichterstattung im Einklang mit dem Pressekodex.

In der Bildunterschrift des Fotos im Beitrag hat die Redaktion darauf hingewiesen, dass der dort abgebildete Muhammad an einer Erkrankung leidet. Diese wurde also offengelegt. Zumal laut dem von dem Beschwerdegegner in der Stellungnahme angeführten Experten seine Erkrankung allein nicht dessen ausgemergeltes Aussehen erklärt.

Auch das Foto auf dem Cover ist presseethisch nicht zu beanstanden. Wie die Redaktion sowohl im Beitrag „In eigener Sache“ als auch in ihrer Stellungnahme dargelegt hat, handelt es sich bei dem dort abgebildeten Kind nicht um den erkrankten Muhammad, sondern um einen anderen Jungen.

Desweiteren ist die Hungersituation in Gaza durch unabhängige Quellen wie beispielsweise die UN bestätigt. Insoweit ist der Abdruck der Fotos zu deren Veranschaulichung im Einklang mit der Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „begründet“ ergeht mit 5 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>